

Amtliche Bekanntmachung

2024

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Juli 2024

Nr. 34

I n h a l t

Seite

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für
Technologie (KIT) für den Masterstudiengang
Architektur**

161

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur

vom 29.07.2024

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 4 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585) und § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der KIT-Senat am 22.07.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz i.V.m. § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz am 29.07.2024 erteilt.

Artikel 1 - Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur vom 4. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nummer 11 vom 5. März 2021) zuletzt geändert durch Artikel 37 der Satzung zur Änderung der Regelung über die mündliche Nachprüfung in den Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 29. März 2023 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nummer 29 vom 30. März 2023) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder in englischer Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden.“

2. In § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In **Satz 1** wird nach der Angabe „Abs.“ die Wörter „6) können“ durch die Wörter „5) werden“ ersetzt und nach dem Wort „abgenommen“ das Wort „werden“ gestrichen.“
- b) Es wird folgender neuer **Satz 2** eingefügt: „Bei Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache werden die entsprechenden Erfolgskontrollen in deutscher Sprache abgenommen.“
- c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: “ Bei Lehrveranstaltungen in deutscher und englischer Sprache wird die Sprache der entsprechenden Erfolgskontrolle zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.“
- d) Der bisherige **Satz 2** wird zu **Satz 4**.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In **Absatz 1 Satz 1** wird die Angabe „86“ durch die Angabe „90“ ersetzt.

-
- b) In **Absatz 2 Satz 3** werden die Wörter „und leitenden Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG“ durch die Wörter „am KIT“ ersetzt.
- c) **Absatz 4** wird wie folgt geändert:
- aa) **Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.“
- bb) In **Absatz 4 Satz 5** werden die Wörter „der/die Prüfende“ durch die Wörter „der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem Prüfenden“ ersetzt und nach dem Wort „Deutsch“ die Wörter „oder Englisch“ eingefügt.
- d) In **Absatz 7 Satz 1** werden nach den Wörtern „Hochschullehrer/innen“ die Wörter „am KIT oder“ eingefügt und nach dem Wort „KIT-Fakultät“ die Wörter „oder leitenden Wissenschaftler/in gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG“ gestrichen.“
4. **§ 16** wird wie folgt geändert:
- a) In **Absatz 1 Satz 2** werden die Wörter „/leitenden Wissenschaftler/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG“ durch die Wörter „am KIT“ und die Wörter „nach § 52 LHG / wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 KITG“ durch die Wörter „am KIT“ ersetzt.
- b) **Absatz 2** wird wie folgt geändert:
- aa) In **Satz 1** werden die Wörter „nach § 52 LHG, die wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 14 Abs. 3 Ziff. 2 KITG“ durch die Wörter „am KIT“ ersetzt.
- bb) In **Satz 2** werden die Wörter „oder leitende Wissenschaftler/innen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 KITG“ durch die Wörter „am KIT“ ersetzt.
5. **§ 17 Absatz 2 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
- „Prüfende sind Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer am KIT, habilitierte Mitglieder und akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter am KIT, welche der KIT-Fakultät angehören und denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 14 Absatz 2, § 14 b Absatz 1 Nummer 1 KIT-Gesetz i.V.m. § 52 Absatz 1 Satz 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz übertragen wurde.“
6. **§ 25** wird wie folgt geändert:
- a) In **§ 25 Absatz 3** wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.
- b) Es wird folgender **Absatz 5** angefügt:
- „(5) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemester 2024/2025 zu der Masterarbeit zugelassen wurden, findet § 14 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Architektur vom 4. März 2021 (Amtliche Bekanntmachungen des KIT Nummer 11 vom 5. März 2021) zuletzt geändert durch Artikel 37 der Satzung zur Änderung der Regelung über die mündliche Nachprüfung in den Studien- und Prüfungsordnungen des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 29. März 2023

(Amtliche Bekanntmachung des KIT Nummer 29 vom 30. März 2023) weiterhin Anwendung.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juli 2024

gez.

Prof. Dr. Oliver Kraft

(In Vertretung des Präsidenten des KIT)